

## **ANFRAGE**

des Abgeordneten Peter Wurm  
an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
betreffend **VKI: Unzulässige Klauseln in Entschädigungsbedingungen der WESTbahn**

Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) hat in einer Presseaussendung vom 6. Juni 2023 folgende Information veröffentlicht:<sup>1</sup>

### **VKI: Unzulässige Klauseln in Entschädigungsbedingungen der WESTbahn**

*Die WESTbahn Management GmbH gibt Unterlassungserklärung ab*

*Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) hatte – im Auftrag des Sozialministeriums – die WESTbahn Management GmbH (Westbahn) wegen drei Klauseln in ihren Entschädigungsbedingungen abgemahnt. Davon umfasst ist eine Klausel, die einen Höchstbetrag von 80 Euro für das Hotel im Fall einer Übernachtung wegen Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des letzten Anschlusses am selben Tag vorsieht. Die Westbahn hat zu allen Klauseln umgehend eine Unterlassungserklärung abgegeben.*

*In den Entschädigungsbedingungen der Westbahn befand sich folgende Bestimmung: „Ist die Fortsetzung der Reise wegen Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des letzten Anschlusses am selben Tag für den Fahrgast nicht möglich oder zumutbar, so erstattet die WESTbahn sofern sie nicht selbst für den Kunden eine Hotelübernachtung organisiert und direkt bezahlt, die Kosten bis zum Höchstbetrag von EUR 80,00 (inkl. USt) für das Hotel.“*

*Nach Rechtsansicht des VKI verstößt ein solcher Höchstbetrag gegen die Fahrgastrechte-Verordnung. Diese sieht den Ersatz der „entstandenen angemessenen Kosten“ vor. Einen Höchstbetrag nennt die Verordnung nicht und auch eine für den Vorort- und Regionalverkehr vorgesehene Ausnahme liegt nicht vor. Der VKI hat diese und zwei weitere Klauseln daher abgemahnt. Die Westbahn reagierte umgehend und gab eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab. Die anderen beiden Klauseln beinhalteten ein zu weitreichendes Änderungsrecht der Entschädigungsbedingungen sowie intransparente Angaben zu den Folgen von unwirksam gewordenen Vertragsklauseln.*

*„Wenn Fahrgäste eine Reise, z. B. wegen eines Zugausfalles, spätnachts nicht fortsetzen können und die Westbahn keine Unterkunft organisiert und bezahlt, bleibt ihnen nichts anderes übrig, als kurzfristig vor Ort eine verfügbare Unterkunft zu nehmen. Es ist nicht rechtens, wenn betroffene Fahrgäste auf einem Betrag sitzenbleiben, der über die vom Unternehmen eigenmächtig festgelegte Summe von 80 Euro hinausgeht“, erläutert die zuständige Juristin im VKI, Mag. Nadya Böhsner. „Die Fahrgastrechte sind einzuhalten.“*

<sup>1</sup> [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20230606\\_OTS0021/vki-unzulaessige-klauseln-in-entschaedigungsbedingungen-der-westbahn](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20230606_OTS0021/vki-unzulaessige-klauseln-in-entschaedigungsbedingungen-der-westbahn)

In diesem Zusammenhang richtet der unterfertigte Abgeordnete an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nachstehende

### Anfrage

1. Wann erfolgte die Abmahnung der WESTbahn Management GmbH (Westbahn) durch den Verein für Konsumenteninformation (VKI) im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumenteninformation (BMSGPK)?
2. Wann reagierte die WESTbahn Management GmbH (Westbahn) auf die Abmahnung?
3. Wie viele Fahrgäste der WESTbahn Management GmbH (Westbahn) wurden nach den Informationen, die dem BMSGPK vorliegen, durch die bisher geltenden unzulässigen Entschädigungsbedingungen geschädigt?
4. Erhalten diese Fahrgäste durch die WESTbahn Management GmbH (Westbahn) diesen bereits entstandenen Schaden ersetzt?
  - a. Wenn ja, bis wann?
  - b. Wenn nein, warum nicht?

M. G. M.

B. S. P.

L. E. E.

M. G. M.

M. G. M.

